

„Der persönliche Ruin darf nicht automatisch Ergebnis einer Insolvenz werden!“

Interview mit Dr. Michael Bormann, Beirat, BDP Venturis Management Consultants GmbH

Das am 1. November 2008 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) soll das deutsche GmbH-Recht modernisieren, birgt jedoch eine ganz neue Brisanz bei Krediten, die mit Bürgschaften von Gesellschaftern abgesichert werden. Bei der Rückzahlung dieser Kredite durch die Gesellschaft können die Zahlungen im Falle einer Insolvenz innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantrag angefochten werden. Das bedeutet für Banken, dass sie über § 44a InsO im Falle eines notleidenden Kredits zuerst die vom Gesellschafter erhaltene Sicherheit verwerten müssen oder ihn aus einer von ihm gegebenen Bürgschaft zuerst in Anspruch nehmen müssen, denn nur der Differenzbetrag, der nicht aus den Gesellschaftersicherheiten gedeckt werden kann, kann die Bank zur Insolvenztabelle anmelden. Im Interview spricht Dr. Michael Bormann über die damit verbundenen Probleme und Lösungsmöglichkeiten.



Dr. Michael Bormann

Unternehmeredition: Herr Dr. Bormann, worin liegt die besondere Brisanz des MoMiG im Falle einer Insolvenz?

Bormann: Das MoMiG birgt mehrere absolute Neuregelungen, die in der Insolvenz relevant werden. Lassen Sie mich drei Regelungskreise nennen: Erstens ist die altbekannte Regelung der eigenkapitalersetzenden Darlehen entfallen. Was zunächst nach Vereinfachung klingt, wird für den Geschäftsführer eventuell zum Alptraum: Hat er Zahlungen an den Gesellschafter geleistet, dem nicht eine vollwerthaltige und (!) liquide Forderung gegenübersteht, haftet er gegebenenfalls persönlich und macht sich der Untreue strafbar. Der zweite Punkt: Hat er eine Zahlung geleistet, die zwar vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgte, aber zu dieser führte, ist er – anders als nach altem Recht – ebenfalls „dran“. Und das vielleicht Brisanteste zum Schluss: Ging ein Gesellschafter früher davon aus, dass die von ihm der Bank gegebenen Sicherheiten

oder Bürgschaften als letztes verwertet werden, hat sich dies ins totale Gegenteil verkehrt. Die Bank ist gehalten, seine Sicherheit als erstes zu verwerten, und sei es auch die von ihm selbst bewohnte Eigentumswohnung. Und ist ein Bankdarlehen, welches der Gesellschafter verbürgt oder besichert hatte, in den letzten 12 Monaten vor Insolvenz getilgt oder teilweise zurückgeführt, muss der Gesellschafter in Höhe seiner Bürgschaft oder Sicherheit in die Insolvenzmasse einzahlen.

Unternehmeredition: Welche Auswirkungen erwarten Sie infolgedessen auf die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen?

Bormann: Es ist einleuchtend, dass diese Regelungen weiter verschärfend wirken werden und damit kontraproduktiv in der aktuellen Situation wirken, wo Kredite für mittelständische Firmen sowieso viel schwerer als noch vor 12 Monaten zu erhalten sind.

Unternehmeredition: Welche Änderungen ergeben sich dadurch für die Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen?

Bormann: Ich befürchte auch hier kontraproduktive Auswirkungen: Die Gesellschafter werden sich bewusst werden, dass durch ihre gegebenen Bürgschaften die Insolvenz ihrer Gesellschaft nun in den meisten Fällen auch die

ZUR PERSON: DR. MICHAEL BORMANN

Dr. Michael Bormann (michael.bormann@bdp-team.de) ist Steuerberater, seit 1992 Gründungspartner der Sozietät BDP Bormann Demant & Partner sowie Beirat der BDP Venturis Management Consultants GmbH. www.bdp-venturis.de

Band 13

Mark Mietzner: Changes in Corporate Governance and
Corporate Valuation, DIRK Forschungsreihe, Band 13,
Januar 2009, broschiert, 59,-- Euro



STUDIE VON BDP VENTURIS IN KOOPERATION MIT DER UNTERNEHMEREDITION

Mit einer Studie will BDP Venturis Management Consultants, Berlin, als Initiator auf die möglichen Folgen bei der Gewährung von Sicherheiten für Unternehmenskredite aufmerksam machen. Dazu werden über 2.000 Fachleute aus dem Bereich Restrukturierung und Sanierung in Sparkassen und Banken sowie Unternehmer befragt. Über die Ergebnisse wird die Unternehmeredition als Medienpartner berichten.

persönliche Insolvenz nach sich ziehen wird – und zwar nicht erst am (langen) Ende des Verfahrens, sondern am Anfang. Das könnte die Tendenz zur Verschleierung, zum Schönreden und damit letztlich zur Verschleppung verstärken – was sicherlich genau das Gegenteil von dem ist, was der Gesetzgeber wollte. Es ist eine alte Binsenweisheit: Je eher man sich den Realitäten stellt und beherzt saniert, desto größer sind die Erfolgsaussichten!

Unternehmeredition: In welchen wichtigen Punkten sollte diese praxisferne Gesetzgebung unbedingt noch nachgebessert werden? Wie schätzen Sie die Chancen dafür ein?

Bormann: Insbesondere zwei Punkte bedürfen der Überarbeitung, erstens: Die letztlich eine Bürgschaft oder Gesellschaftersicherheit als unkalkulierbares persönliches Totalrisiko darstellende Regelung der §§ 135, 143 und 44a InsO muss wieder geändert werden. Abgesehen davon, dass eine nicht gewollte Verlängerung von Insolvenzverfahren die Folge sein könnte, darf nicht automatisch der persönliche Ruin das sichere Ergebnis einer Unternehmensinsolvenz werden. Zweitens: Die praxisfremde persönliche Haftung von Geschäftsführern/Vorständen bei Zahlungen an den Gesellschafterkreis muss praxisingerechter ausgestaltet werden, denn ganz ehrlich: Wie soll ein angestellter Manager einer Tochtergesellschaft beurteilen, ob die Muttergesellschaft stets so liquide ist, dass sie notfalls diese Zahlungen sofort zurückgewähren kann?

Unternehmeredition: Herr Dr. Bormann, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Markus Hofelich.
markus.hofelich@unternehmeredition.de

JA,

Bestellcoupon

ICH BESTELLE ZZGL.
3,50 EURO VERSANDKOSTEN



MARK MIETZNER

**Changes in Corporate Governance and
Corporate Valuation**

DIRK Forschungsreihe, Band 13, 59,-- Euro

.....
Name/Vorname

.....
Postleitzahl/Ort

.....
Straße/Nr.

.....
Datum/Unterschrift

Bitte Coupon einsenden an:
GoingPublic Media AG
Hofmannstr. 7a, 81379 München
Tel. 089 - 2000 339-0
www.goingpublic.de/buecher
buecher@goingpublic.de

FAX-ORDER

089 - 2000 339-39